

Stellungnahme zum Doppelhaushalt 2019/2020 der Sächsischen Staatsregierung

Die Stellungnahme folgt formal und inhaltlich dem Sächsischen Haushaltsplan 2019/2020. Durchgängig beziehen sich die Darstellungen auf die Zahlenfolge der Einzelpläne, die Titel oder Titelgruppen sowie die Titeltex te.

Vorbemerkung

Insgesamt ist eine bessere Übersichtlichkeit über den Entwurf des Doppelhaushalts festzustellen, da eine stärkere Kontinuität der Haushaltsansätze-Ansätze gegeben ist.

- Positiv ist zu vermerken, dass für viele Bereiche Verpflichtungsermächtigungen über beide Jahre existieren und somit eine höhere Planungssicherheit vorhanden ist.
- Inhaltlich ist zu begrüßen, dass für die Jugendpauschale mehr Mittel zur Verfügung stehen, bei der Schwangerschaftskonfliktberatung in Zukunft die Dolmetscherkosten bezuschusst werden und dass eine Datenbank für Familienbildung und -beratung als Projekt vorgesehen ist.
- Wir begrüßen die Erhöhung der Mittel für Familienförderung. Bei den Mitteln für Familienerholung ist jedoch anzumerken, dass nach Lesart der Liga der Freien Wohlfahrtspflege durch die Änderung der Richtlinie die Erhöhung der Mittel bei rund 30% der Antragsteller nicht zum Tragen kommen wird. Auch die Ausgestaltung der Förderung der Familienverbände mit einem Doppelzuschuss reicht für diese wichtige Arbeit nicht aus.
- Im Bereich der Pflege steht unsere Gesellschaft trotz der bestehenden Sozialversicherungssysteme vor großen Herausforderungen. Der Doppelhaushalt enthält begrüßenswerte Ansätze für regionale Pflegekoordinatoren, Pflegebudgets und Pflegedialoge. Die Unterstützung des Freistaats für die Lösung der anstehenden Aufgaben wird sich an einer langfristigen Perspektive ausrichten müssen.
- Das Thema Digitalisierung und die damit einhergehende Entwicklung zu einer zukunftsfähigen Angebotslandschaft ist für den Sozial- und Gesundheitsbereich nur im Bereich der Telemedizin in die Haushaltsplanungen aufgenommen worden. Um Angebote und Versorgungssysteme entsprechend auszurichten, bedarf es Initiativen und Modellvorhaben, die in der Haushaltsplanung für die kommenden zwei Jahre berücksichtigt werden sollten.

Einzelplan 03: Staatsministerium des Innern

Kapitel 0304, Titel 547 52: Aufwendungen für den Betrieb der Erstaufnahmeeinrichtung und der Einrichtung des Ausreisegewahrsams sowie der Abschiebungshaft

Im Bereich der Personalplanung Ausreisegewahrsam/Abschiebehaft weist die Liga der Freien Wohlfahrtspflege daraufhin, dass die Personalbedarfe für die Bereiche Soziale Betreuung, ärztliche und psychologische Versorgung sowie weitere unterstützende Kräfte hinreichend eingeplant werden müssen.

Kapitel 0318, Titel 684 01: Einrichtung und Betrieb einer Landeszentralstelle für Psychosoziale Notfallversorgung

Die Einstellung der Mittel für die Einrichtung und den Betrieb einer Landeszentralstelle wird begrüßt. Eine Landeszentralstelle kann die strategische Weiterentwicklung der Psychosozialen Notfallversorgung in Sachsen sowie die adäquate Ausbildung von PSNV-Kräften gewährleisten. Um Doppelstrukturen zu vermeiden, muss die Koordination operativer PSNV-Einsätze bei überregionalen Schadensereignissen und Krisenfällen jedoch in den vorhandenen Strukturen erfolgen. Hierbei stellen die Sicherstellung einer 24-stündigen Erreichbarkeit, einsatztaktische Leitungs- und Führungsqualifikationen sowie nachgewiesene Kenntnisse der Stabsarbeit nach DV 100 zentrale Aspekte dar. Die Einstellung von Mittel für eine operative Koordinierungsstelle PSNV ist daher notwendig.

Kapitel 0318, Titel 514 61: Persönliche Ausrüstungsgegenstände und Verbrauchsmittel

Der Mittelansatz von 10 TSD EUR pro Jahr bezieht sich ausschließlich auf den Bereich CBRN. Um die Anforderungen der GUV zu gewährleisten, ist jedoch die Ausstattung aller ehrenamtlichen Einsatzkräfte mit persönlicher Schutzausrüstung erforderlich. Die Ausweitung der Mittel auf alle Bereiche des Katastrophenschutzes wird für erforderlich gehalten.

Kapitel 0318, Titel 525 61: Aus- und Fortbildung, Umschulung

Die Erhöhung der Mittel in 2019 auf 106 TSD EUR geht mit der in 2019 durchzuführenden Landeskatastrophenschutzübung und einer geplanten Vollübung der Medizinischen Task Force im März 2019 einher. Für 2020 ist eine Absenkung der Mittel um 50 % im Vergleich zum Haushalt 2018 vorgesehen. Diese Absenkung ist nicht nachvollziehbar, vielmehr wird angeregt, dass der Haushaltsansatz der Vorjahre beibehalten wird.

Kapitel 0318, Titel 684 61: Zuschüsse für die Mitwirkung im Katastrophenschutz

Veranschlagt sind die Mittel für Zuwendungen zur Unterbringung/Unterhaltung landeseigener Katastrophenschutz-ausstattung/-ausrüstung und Mittel zur Deckung des Aufwandes für die Übernahme der Trägerschaft von Katastrophenschutz-einheiten. Im laufenden Diskussionsprozess der #status6-Initiative wurde bereits Einigkeit darüber erzielt, dass die Bewirtschaftungskosten der Katastrophenschutz-Einsatzzüge angepasst werden müssen. Die Quantifizierung derselben soll sich an den tatsächlichen Kostenstrukturen orientieren. Eine Erhöhung der Mittel um 50 TSD EUR wird nicht als ausreichend erachtet. Eine weitere Erhöhung der eingeplanten Mittel ist dringend erforderlich.

Einzelplan 05: Staatsministerium für Kultus

Hinweis: Es sollte überprüft werden, ob die auf Seite 8 im Einzelplan 05 SMK unter 1.2 Ausbildung von Lehrkräften erwähnte Ausbildungskapazität an den Hochschulen wirklich ausreichend und nachhaltig im Haushaltansatz gesichert ist.

Kapitel 0503, Titel 684 15: Förderung der Schulen in freier Trägerschaft

Grundsätzlich ist die Mittelerhöhung zu begrüßen. Die Berechnungsgrundlage ist allerdings unklar, dies wurde über die LAGSFS beim SMK mehrfach angemahnt. Daher ist keine Aussage darüber möglich, ob die Mittel ausreichen. Es ist geplant, gegenüber 2018 in 2019 1.872,0 T€ weniger Mittel einzustellen.

Kapitel 0510, Titel 427 7: Berufliche Fort- und Weiterbildung von pädagogischem Personal

Im Titel berücksichtigt sind jeweils nur die Schulen in öffentlicher Trägerschaft. Freie Schulen sollten in die Förderung einbezogen sein.

Die Ausgaben für Berufliche Fortbildung von pädagogischem Personal 2019 sinken gegenüber 2018 um 1.872,0 T€.

Aufgrund des Anstiegs der Anzahl an Lehrkräften und von Seiteneinsteigern sowie der Querschnittsthemen zu Kindertageseinrichtungen und Fachpraxis Erzieherausbildung sollte mehr Geld eingestellt werden; mindestens aber dieselbe Höhe wie in 2018. Bei der Bedarfsberechnung sollte auch das Personal von Schulen in freier Trägerschaft ausreichend berücksichtigt werden. Dieser Gruppe sollte vollumfänglich der Zugang gesichert werden.

Eine Erhöhung ist beispielsweise für Medienprojekte und -schulungen von Lehrkräften notwendig.

Kapitel 0520, Titel 633 81: Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Für die nächsten zwei Jahre hat sich die Höhe der Zuweisungen bedingt durch die geplanten Änderungen des Artikels 21 zum Haushaltsbegleitgesetz erhöht.

Entsprechend der bisherigen Liga-Stellungnahmen fordern wir für einen zukünftigen Doppelhaushalt 2021/2022 die Bereitstellung der Mittel für die mittelbare pädagogische Arbeitszeit in einem Umfang von 10% der wöchentlichen Arbeitszeit pro pädagogische Fachkraft. Dies entspricht einem Äquivalent von vier Stunden.

Diese Regelungen müssen auch für die Horte an Förderschulen gelten. Dies ist im vorliegenden Haushaltansatz nicht berücksichtigt worden. Für Kindertagespflege ist ein finanzieller Ausgleich herzustellen.

Hinweis: Die Rechtssystematik bei der Berechnung des Personalschlüssels für den Kindergarten und für das Schulvorbereitungsjahr ist aus unserer Sicht nicht konform. Im Zuge der Haushaltsgesetzgebung ist sicher zu stellen, dass der zusätzliche Personalbedarf für die Schulvorbereitung auf den Personalschlüssel von 1:12 bezogen wird (§ 1 SächsKitaFinVO in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Satz 2 SächsKitaG).

Kapitel 0520, Titel 685 82: Zuschüsse zur Qualitätsverbesserung in der Kindertagesbetreuung

Es ist nicht nachvollziehbar, dass die „Zuschüsse an Träger der Kinder- und Jugendhilfe ...“ um 500 T€ abgesenkt werden. Durch die Zuschüsse an die Träger der Kinder- und Jugendhilfe wird u.a. die Kita-Fachberatung der Wohlfahrtsverbände finanziert, die bei der konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung der Kindertagesbetreuung im gesamten Freistaat Sachsen eine wesentliche Aufgabe erfüllt. Diese unverzichtbare Leistung sollte in der HH Planung berücksichtigt werden und der Titel 685 82 mindestens auf den des HH 2017/2018 gebracht werden.

Die Finanzierung des Landesprogramms „Eltern-Kind-Zentren“ muss additiv und zusätzlich erfolgen.

Der „Betrieb und Entwicklung des Kita-Bildungsservers“ wird in der Haushaltssystematik im Kapitel 0503, Titel 42788 – Medienbildung und Digitalisierung der Schule, fortgeführt. Diese Änderung können wir mittragen und bitten um eine ausreichende Mittelbereitstellung zur Sicherung und Fortführung dieses Unterstützungsinstrumentes.

Kapitel 0520, Titel 686 82: Zuschüsse insbesondere zur Sprachförderung in Kindertageseinrichtungen

Die Absenkung der Mittel ist nicht nachvollziehbar. Es wird angeregt, dass der Haushaltsansatz der Vorjahre beibehalten wird. Die Fördermaßnahme zur Sprachförderung ist für eine große Anzahl von Kindern bedeutsam. Das Bild „Sprache als Schlüssel zur Welt“ muss zur Geltung kommen.

Kapitel 0520, Titel 883 83: Zuschüsse für Investitionen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Errichtung, Sanierung und Modernisierung von Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Einrichtungen nach SächsFöSchülBetrVO

Bedingt durch die stetig steigenden Kinderzahlen und die daraus resultierenden bedarfsgerechten Neuerrichtungen von Kitas oder die Sanierungen und Modernisierungen vorhandener Einrichtungen ist mindestens eine Verdoppelung des derzeitigen Haushaltsansatzes unumgänglich.

Im Haushaltsplan sind Zuschüsse für Internatsplätze an Landesgymnasien und Schulen mit vertiefter Ausbildung vorgesehen (vgl. S.2 zu EP 7). Dies gilt jedoch nur für staatliche Einrichtungen. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege regt die Förderung der Internatsunterbringung auch für freie Schulen der beruflichen Bildung an.

Einzelplan 06: Staatsministerium der Justiz

Kapitel 0605, Titel 427 71: Ausgaben für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten, Seelsorgebetreuung und externe Suchtberatung von Gefangenen

Externe Suchtberatung in JVA

Aus dem Haushaltentwurf geht hervor, dass der Ansatz für Ausgaben für nebenamtliche und nebenberufliche Tätigkeiten, Seelsorgebetreuung und externe Suchtberatung im Vergleich zu 2018 (2.250 T€) deutlich erhöht wurde. Für 2019 sind 4.166,7 T€ vorgesehen sowie für 2020 4.439,1T€. Allerdings kann nicht herausgelesen werden, wieviel die Erhöhung in der externen Suchtberatung beträgt.

Einzelplan 07: Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Hinweis: Ein Haushaltsansatz für die Übernahme des Bildungstickets ÖPNV ist nicht vorhanden (Inhalt der Koalitionsvereinbarung). Die Prüfung war ja bereits abgeschlossen, und es sollte mit der Expertise weitergearbeitet werden.

Die Kostenübernahme von Internatsplätzen in der beruflichen Bildung sollte auch für die Freien Schulen gesichert sein, bisher gilt dies nur für staatliche Schulen.

Einzelplan 08: Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Kapitel 0803

Titelgruppe 58: Ausgaben für die Gewährung von Jugendhilfe

Titel 633 58: Kostenerstattung und Gewährung von Jugendhilfe

Der Mittelansatz wird deutlich reduziert, im Jahr 2020 auf etwa zwei Drittel des Budgets von 2017. Dies geht konform mit der rücklaufenden Zahl an unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen. Dabei fällt der geringe Mittelansatz für weiterführende Jugendhilfeleistungen für diese Zielgruppe als junge Volljährige auf. Dies verweist auf die Leistungsgewährungspraxis bei den örtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Es fällt auf, dass die Jugendämter in Sachsen die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit von Hilfen für junge Volljährige für diese Zielgruppe bei Weitem nicht auszuschöpfen scheinen.

**Zusätzlich schlägt die Liga unter 08 03 Soziale Mindestsicherung und Entschädigung, Allgemeine Bewilligungen die Einführung eines neuen Haushaltstitels bzw. zusätzlichen Fördergegenstands vor:
Förderung Freier Träger von unabhängigen Sozial- und Erwerbslosenberatungsstellen mit insgesamt 780 T€ pro Jahr.**

Erläuterung: 60 T€ sollten pro Landkreis und kreisfreier Stadt für eine unabhängige Sozial- und Erwerbslosenberatung zur Verfügung gestellt werden. Dies entlastet Jobcenter und Justiz und trägt zur Entspannung von Krisensituationen bei.

Kapitel 0804: Kinder und Jugendliche, Familien

Allgemeine Bewertung:

- Positiv ist eine Anhebung der Zuschüsse für freie Träger, RL überörtlicher Bedarfe.
- Kritisch ist zu hinterfragen, ob die Investitionen überörtlicher Bedarf Jugendhilfe mit einem gleichbleibenden Zuschuss adäquat ausgestaltet ist.
- Positiv ist, dass für die Auswertung des Landesprogramms Schulsozialarbeit eine prozessbegleitende Evaluation vorgesehen ist.
- Die deutliche Erhöhung der Mittel für Schulsozialarbeit wird begrüßt.

Kapitel 0804, Titel 633 01: Förderung der Jugendpauschale

Der Haushaltsansatz pro Jahr soll auf 13.400 T€ um 1.000 T€ gegenüber dem Ansatz des Jahres 2017 erhöht werden. Die Erhöhung des Mittelansatzes ist zu begrüßen. Der pauschale Zuschuss pro Kopf junger Menschen von 12,40 € soll nicht erhöht werden.

Wegen der insgesamt rückläufigen Anzahl junger Menschen in Sachsen steigt damit der nach Verausgaben der Grundpauschale verbleibende Überschuss, der nach FRL Jugendpauschale 5.2 Sätze 3 und 4 ausgereicht werden kann. Dies kommt vor allem den Gebietskörperschaften mit rückläufiger jugendlicher Bevölkerung zu Gute. Damit schafft das Land materielle Voraussetzungen dafür, dass auf örtlicher Ebene die Fachkräftförderung entsprechend der Tarifentwicklung gestaltet und bereits bestehende Vorhaben kontinuierlich fortgeführt werden können.

Kapitel 0804

Titelgruppe 51: Gesetzliche Leistungen zur Stärkung von Familien

Titel 681 51: Landeserziehungsgeld

Der Kreis der Zuwendungsempfänger soll durch Anheben der Einkommensgrenzen erweitert und das SächsLerzGG im HH-Begleitgesetz 2019/2020 geändert werden. Dies und der entsprechend erhöhte Haushaltsansatz sind zu begrüßen.

Kapitel 0804

Titelgruppe 52: Maßnahmen zur Stärkung von Familien

Diese Titelgruppe enthält auch Zuschüsse für Maßnahmen der Familienbildung, die leistungsrechtlich in § 16 SGB VIII verortet sind. Die Erhöhung dieser Ansätze ist zu begrüßen, ebenso wie die ausgewiesenen Vorhaben, ein Gesamtkonzept der sächsischen Familienpolitik zu entwickeln und einen Ideenwettbewerb zur Weiterentwicklung der Familienbildung zu initiieren.

Kapitel 0804

Titelgruppe 54: Kinder und Jugendliche

Die Höhe des Mittelansatzes wird begrüßt, insbesondere die geplante Machbarkeitsstudie zum Thema "Aufbau einer webbasierten Datenbank zu stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Sachsen" und der anschließend geplante Aufbau einer webbasierten Datenbank zu stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Sachsen.

Kapitel 0804

Titel 684 54: Zuschüsse an freie Träger

Der Mittelansatz für Zuschüsse nach der FRL Weiterentwicklung wurde gegenüber 2018 um ca. 4.000 TSD EUR pro Jahr reduziert. Die bisher in diesem Titel verorteten Mittel für die Netzwerke für Kinderschutz und präventive Maßnahmen zum Kinderschutz sind nun in den Titelgruppen 56 und 57 geplant. Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege hält es für erforderlich, diesen Titel so auszustatten, dass aktuell in der konzeptionellen Planung befindliche Vorhaben realisiert werden können. Gerade für Vorhaben, die innovative Impulse in der bestehenden Angebotslandschaft setzen sollen, bedarf es finanzieller Ressourcen, um sie im Doppelhaushalt planen und durchführen zu können.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen

Beispielhaft seien hier die vom Landesjugendhilfeausschuss befürwortete Absolventenbefragung an Fach- und Hochschulen in Sachsen unter dem Stichwort „Streetwork 4.0“ benannt.

Kapitel 0804

Titelgruppe 55: Schulsozialarbeit

Titel 633 55: Zuweisungen für Schulsozialarbeit

Der Haushaltsansatz für Schulsozialarbeit wird wie erwartet in Folge des Landesprogramms gegenüber dem Jahr 2018 verdoppelt und bildet damit eine gewichtige Ausgabenposition bei den Aufwendungen des Freistaates für Jugendhilfeleistungen. Dies ist zu begrüßen. Allerdings deckt die Ausgabenposition – auch im Zusammenspiel mit dem kommunalen Eigenanteil - die tatsächlichen Aufwendungen der freien Träger der Jugendhilfe nicht vollständig ab. Dies betrifft die Bereiche „tarifgerechte Bezahlung“, „Finanzierung von Leitungsstellenanteilen“ und den „Verwaltungsaufwand“. Insofern wünschen wir uns hier Nachbesserungen.

Kapitel 0804

Titelgruppe 56: Umsetzung des Fonds Frühe Hilfen über die Bundesstiftung Frühe Hilfen

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Zuordnung der Mittel aus der Bundesstiftung Frühe Hilfen in einer eigenen Titelgruppe und die vorgesehene Entwicklung einer Richtlinie für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen.

Kapitel 0804

Titelgruppe 57: Präventiver Kinderschutz und Frühe Hilfen

Der Freistaat plant, sein Engagement für präventiven Kinderschutz und Frühe Hilfen über die zu verausgabenden Bundesmittel hinaus fortzuführen. Dies ist ebenso zu begrüßen, wie die Verankerung von innovativen Projekten zu diesem Thema in der Richtlinie. Der Mittelansatz sollte ähnlich wie beim **Titel 684 54 Zuschüsse an freie Träger** so ausgestattet werden, dass laufende, bisher der Förderrichtlinie Weiterentwicklung zugeordnete ebenso wie neu geplante innovative Vorhaben mit der notwendigen Ausstattung durchgeführt werden können.

Kapitel 0804

Titel 525 02: Fortbildungen des Landesjugendamtes

Das Landesjugendamt hat bisher qualitativ hochwertige Fortbildungsangebote durchgeführt. Eine Absenkung des Mittelansatzes ist nicht zu befürworten. Dem Qualifizierungsbedarf an Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere in Folge des Landesprogramms Schulsozialarbeit, der Ansätze zur Verwirklichung von Inklusion sowie dem steigenden Personalbedarf in Kindertagesbetreuung soll mit einer stufenweise und bedarfsgerecht bis 2020 erhöhten Mittelansatz entsprochen werden.

Hinweis: Personelle Ausstattung des Landesjugendamtes

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege mahnt mit Verweis auf § 79 Abs. 3 SGB VIII und die Aussage im Koalitionsvertrag, das Landesjugendamt in seiner Handlungsfähigkeit stärken zu wollen, eine kontinuierliche personelle Ausstattung des Landesjugendamtes insbesondere für die Aufgaben der Fachberatung und des Betriebserlaubniswesens an.



Kapitel 0804, Titel 684 01: Erstattung an Träger von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen

2018: 7.100,0 T€ → 2019: 7.135,0 T€; 2020: 7.405,0 T€ = Erhöhung von insgesamt 305,0 T€.

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Erhöhung des Mittelansatzes. Für Dolmetscherkosten wurden 35,0 T€ pro HH-Jahr 2019/2010 kalkuliert, für die Tarif- und Sachkostenentwicklung wurden 270,0 T€ im Jahr 2020 (+ 3,8%; nächste Erhöhung TV-L für 2020 zu erwarten) berechnet. Das kann als grundsätzlich positiv bewertet werden, Details sind in Folge des Abschlussberichtes Evaluation Schwangerschaftsberatung in Sachsen und der künftigen Gestaltung für Zuschüsse zu den Dolmetscherleistungen zu klären.

Im Kapitel 0810 sind unter dem Titel 547 03 *Sächliche Verwaltungsausgaben für Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt und zum Schutz vor Diskriminierung* je 80 T€ pro Jahr für ein Gutachten zur Erstattung von Dolmetscher-/Sprachmittlerkosten ausgewiesen. Dies nutzend, würde eine Integration der Dolmetscherkosten in den Zuschuss an die Träger der Beratungsstellen erst ab dem Jahr 2020 möglich sein.

Kapitel 0804: Kinder und Jugendliche, Familien **Titel: 684 52: Zuschüsse für Maßnahmen der Familienförderung**

Der Mittelansatz wird in einigen Positionen erhöht, die nach der FRL Familienförderung bezuschusst werden können. Dies wird von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt. Der Ansatz für Ehe-Familie-Lebensberatung bleibt jedoch für die Jahre 2019/2020 gleich. Der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung pro Beratungsfachkraft legt eine Förderung in gleicher Höhe nahe. Die Liga hat in ihrer Stellungnahme zum Entwurf der FRL Familienförderung kürzlich erst auf die Notwendigkeit höherer Festbeträge bei steigenden Tarifen hingewiesen. Für die Telefonberatung werden in diesem Titel keine Mittel angesetzt, obwohl die FRL Zuschüsse ermöglicht.

Da ab 2019 sowohl die Zuschusshöhe als auch die Verwaltungspauschale erhöht werden, ist die Absenkung der Mittel auf 332 T€ für die Angebote der Familienfreizeit und -erholung nicht erklärlich. Die Erhöhung des Zuschusses und der Verwaltungspauschale darf nicht zu Lasten der Familien gehen (s. Liga-Stellungnahme zur aktuellen RL-Änderung).

Die geforderten Mittel für Dolmetscherleistungen für Maßnahmen der Familienförderung sind in dem Entwurf nicht eingestellt.

Kapitel 0805: Gesellschaftliche Teilhabe und Engagement

Allgemeine Bemerkungen

- Hier fällt auf, dass verhältnismäßig hohe Summen (jeweils 650 T€) für regionale Pflegebudgets, die regionalen Dialoge Pflege und für die Begleitung der regionalen Stärkung der sächsischen Pflegedialoge vorgesehen sind.

- In diesem Kapitel sind auch die Zuschüsse für die Spitzenverbandsförderung mit 2.220.000 Euro angesetzt mit entsprechenden Verpflichtungsermächtigungen für zwei Jahre (zwei Drittel der Summe kommt aus Lottomitteln).
- Es gibt eine Verschiebung der Ehrenamtszuschüsse hin zu den Kommunen, Reduzierung auf das Programm „Wir für Sachsen“.
- Kritisch anzumerken sind die gleichbleibenden Ausgaben für die Freiwilligendienste in Sachsen.

Kapitel 0805, Titel 547 56: Sächliche Verwaltungsausgaben für Maßnahmen der psychiatrischen Versorgung und der Suchthilfe

Als neue Position in den Haushalt aufgenommen wurde die Entwicklung (2019) und Umsetzung (2020) eines mobilen Suchtpräventionsprojektes mit je 1.000 T€. Suchtprävention ist und bleibt ein wichtiges Anliegen. Das geplante mobile Projekt kann die präventive Arbeit in den Kommunen unterstützen. Die Einbeziehung der verschiedenen Akteure in den Entwicklungsprozess ist zu empfehlen. Allerdings müssen fachlich und wissenschaftlich fundierte Ansätze verfolgt werden, die Wirksamkeit erwarten lassen.

Kapitel 0805, Titel 633 56: Zuweisungen an Gemeindepsychiatrische Verbände – Suchthilfe

Erfreulicherweise sind die Zuwendungen für den Bereich ambulante Suchthilfe auf dem Niveau von 2018 mit 5.375 T€ in beiden Haushaltsjahren veranschlagt. Allerdings lag der Haushaltsansatz für 2017 etwas höher bei 5.415 T€.

Der gleichbleibende Ansatz zu 2018 lässt allerdings keine Rückschlüsse auf die Entwicklung der ambulanten Suchthilfe in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu, da die Landesmittel mit der Novellierung der RL Psychiatrie und Suchthilfe pauschal in die Kommunen fließen und keine Bindung dieser Gelder an kommunale Finanzierungsanteile mehr besteht

Suchthilfe – Wahrnehmung ergänzender Aufgaben

Veranschlagt sind dort Fördermittel insbesondere für die Fach- und Koordinierungsstelle Suchtprävention Sachsen, die Geschäftsstelle der Sächsischen Landestelle gegen die Suchtgefahren e.V. sowie weitere überregional wirksame Angebote. Für beide Haushaltsjahre sind je 730 T€ veranschlagt. Entsprechend der Positionen im laufenden Doppelhaushalt darf von einem gleichbleibenden Ansatz ausgegangen werden.

Suchthilfe - Angebote zur Beschäftigung und Teilhabe

Die Ausbildungs- und Beschäftigungssituation suchtkranker Menschen muss als eher ungünstig eingeschätzt werden. Es bedarf Maßnahmen zur beruflichen Reintegration sowie Arbeits- und Beschäftigungsprojekte. Bereits im laufenden Doppelhaushalt waren dafür Mittel in maßgeblicher Höhe eingestellt (2018 560 T€). Leider konnten diese nicht in diesem Maße abfließen. Wir begrüßen, dass auch im vorliegenden Haushaltentwurf diese Maßnahmen mit 416,3 T€ untersetzt werden. Das eröffnet die Möglichkeit, Barrieren für den geringen Mittelabfluss zu erkennen und ggf. zu verringern.

Beschäftigungs- und Arbeitsangebote für chronisch psychisch kranke Menschen

Diese Angebote sind grundsätzlich aufgenommen, aber werden anders als die o.g. Beschäftigungs- und Arbeitsangebote Suchtkrankenhilfe nicht mit einem konkreten Haushaltsansatz unterlegt. Als Teil der Gesamtsumme kann man von einem ähnlichen Ansatz wie 2018 ausgehen. Der zweite sächsische Landespsychiatrieplan fordert einen bedarfsgerechten Ausbau von Arbeitsangeboten (Zuverdienst). Dafür wird der Ansatz nicht ausreichen und soll erhöht werden. Der in der Vergangenheit geringere Mittelabfluss liegt an den ungenügenden Förderbedingungen, die dringend angepasst werden müssen.

Suchthilfe – Vorhaben zur Verbesserung des Gesamtsystems

Der Haushaltsansatz, insbesondere für Angebote der ambulanten Suchtkrankenhilfe und -prävention für spezifische Zielgruppen wie Crystal-Konsumenten wurde im vorliegenden Entwurf gegenüber 2018 (851,6 T€) auf 1.051,6 T€ erhöht.

Kapitel 0805, Titel 681 52: Zuschüsse zur Förderung des bürgerschaftlichen Engagements und des gesellschaftlichen Zusammenhalts, Zuweisungen für Selbsthilfegruppen

Die Zuweisungen für Selbsthilfegruppen sind auf dem Niveau von 2018 veranschlagt. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in Überarbeitung. Bisher sollten bei diesen Fördermitteln Selbsthilfegruppen den Vorrang erhalten, die nicht nach § 20 SGB V gefördert werden können. Der Entwurf der neuen Förderrichtlinie formuliert allerdings einen Ausschluss von Selbsthilfegruppen, die Zugang zu den Mittel der GKV haben. Dies wurde in der Stellungnahme der Liga der Freien Wohlfahrtspflege bereits kritisch geäußert.

Kapitel 0805, Titel 684 53: Förderung von Freiwilligendiensten

Aus dem Haushaltsentwurf geht hervor, dass die gleiche Anzahl von Freiwilligenplätzen wie im letzten Haushalt gefördert werden sollen. Dafür werden 4.487,4 T€ eingeplant und es ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich der Freistaat Sachsen anhaltend in diesem Bereich finanziell engagiert. Aufgrund der wachsenden Bedeutung von Freiwilligendiensten für den gesellschaftlichen Zusammenhalt einerseits sowie für die Gewinnung von Fachkräften für die soziale Arbeit und wohlfahrtspflegerische Aufgaben andererseits, sollte die Förderung jedoch deutlich gestärkt werden.

Die Liga benennt deshalb in Übereinstimmung mit der „Landesarbeitsgemeinschaft Freiwilligendienste Sachsen“ folgenden Förderbedarf:

Freiwilliges Soziales Jahr

- Statt der geplanten 960 Plätze sollten alle aktuell besetzten 1.800 Plätze im klassischen Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) gefördert werden. Zumal in der Planung die 115 Plätze für „Bildungsbenachteiligte“ bereits inkludiert sind. Legt man die dafür bereits in Ansatz gebrachten 150 Euro/Platz/Monat zugrunde, ergibt sich ein Bedarf von 3.240 T€
- Hinzu kommt die notwendige Ausweitung der Förderung des FSJ für „Bildungsbenachteiligte“ auf 200 Plätze (statt 115 Plätze). Hier werden aktuell 350 Euro/Platz/Monat angesetzt, obwohl ursprünglich (laut Richtlinie) 400 Euro gefördert werden sollten. Somit wird eine Förderung von 960 T€ vorgeschlagen.

Liga der Freien Wohlfahrtspflege Sachsen

Da der FSJ-Jahrgang 18/19 bereits auf der Grundlage des aktuellen Haushalts gefördert wird, sind statt 1.966 T€ für 2019 und 2020 zu veranschlagen:

2019: 2.711 T€
2020: 4.200 T€

In Summe der 4 Einzelpositionen ergeben sich also Ausgaben von

2019: 5.232,4 T€
2020: 6.721,4 T€

Bildungsticket für Freiwillige

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege unterstützt die Idee der Aufwertung des Freiwilligendienstes durch Einführung eines Bildungstickets für Freiwillige. Hierzu liegen uns keine konkreten Konzepte und somit keine Berechnungsvorschläge vor. Legt man jedoch monatliche Kosten von 130 Euro (Bsp. Verbundraum Dresden ermäßigt) bei 5.000 Freiwilligen zugrunde, ergäben sich jährliche Ausgaben von 7.800 T€.

Kapitel 0808, Titel 684 52: Verbraucherinsolvenzberatung

2018: 2.160,0 T€ → 2019/20: 2.510,2 T€ = Erhöhung von 350,2 T€

Die Erhöhung des Haushaltstitels 684 52: Zuschüsse für die Verbraucherinsolvenzberatung ist nicht ausreichend.

Die Schuldnerquote in Sachsen steigt kontinuierlich auf inzwischen 9,97 % (2016: 9,89 %). Entgegen dieser steigenden Tendenz sind die zu Verfügung stehenden Mittel für die Verbraucherinsolvenzberatung seit 2011 auf 2.16 Millionen EURO eingefroren und nun im vorliegenden Entwurf um 350,2 T€ erhöht worden. Abgesehen von den in den vergangenen Jahren gestiegenen Personal- und Sachkosten verweist die Liga der Freien Wohlfahrtspflege auf den erhöhten Finanzierungsbedarf, der sich aus einer bedarfsgerechten Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung ergibt. Nach den Berechnungen der Liga der Freien Wohlfahrtspflege betragen die Kosten für den tatsächlichen Bedarf 6,7 Millionen EURO. Für den geplanten DHH 2019/20 ist damit die Verdoppelung der bisherigen Haushaltstitels von 2,16 Millionen EURO auf 4,4 Millionen EURO überfällig. Die Anhebung auf 6,7 Millionen EURO kann dann im DHH 2021/22 erfolgen.

Kapitel 0808, Titel 684 52: Schuldnerberatung in der JVA

2018: 380,0 T€ → 2019/20: 390,0 T€ = Erhöhung von 10,0 T€

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Erhöhung des Mittelansatzes.

Hinweis: Wohnungsnotfallhilfe

Die Träger der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen bieten in rund 60 Hilfeangeboten der Wohnungsnotfallhilfe (§§ 67-69 SGB XII) professionelle Beratung und Unterstützung für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen an.

Ungefähr die Hälfte aller Wohnungsnotfälle hat keine Wohnung (vgl. Diakonielebenslagerhebung) und ist z. T. im elektronisch geführten Meldesystem abgemeldet. Im

Sozialbericht für Sachsen sind Personen in besonderen sozialen Schwierigkeiten/ Wohnungsnotfälle nicht benannt, da dazu offiziell keine Zahlen vorliegen. Die Zahlen der Freien Wohlfahrtspflege wurden nicht herangezogen.

Sollte die Erarbeitung einer Wohnungslosennotfallstatistik auf der Ebene der Arbeits- und Sozialministerkonferenz nicht gelingen, erachtet die Liga die Erstellung einer Forschungsstudie zur Erfassung wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen sowie zur Ermittlung des relevanten Erhebungsinstrumentes als dringend notwendig. Für diesen Fall sollte eine Summe von 150 T€ im Doppelhaushalt 2019 und 2020 für den Freistaat Sachsen veranschlagt werden.

Kapitel 0810: Staatsministerin für Gleichstellung und Integration

Allgemeine Bemerkungen

Die entsprechende Berücksichtigung der Maßnahmen zur Integration und Betreuung von Flüchtlingen und Migranten wird von der Liga begrüßt, jedoch sehen wir grundsätzlich folgende Änderungsbedarfe:

- Generell muss im Bereich Migration/Integration eine Strukturänderung von der ausschließlichen Projektförderung hin zu einer Strukturförderung/Regelfinanzierung erfolgen.
- Personal- und Sachkostensteigerungen sollten bei mehrjährigen Projekten dynamisch Berücksichtigung finden.
- Der vorliegende Haushaltsentwurf bildet aus unserer Sicht nicht immer ausreichend das Subsidiaritätsprinzip ab.

Kapitel 0810, Titel 547 03: Sächliche Verwaltungsaufgaben für Vielfalt und gesellschaftlichen Zusammenhalt und zum Schutz vor Diskriminierung

Die veranschlagten Ausgaben für verschiedene Studien zu o.g. Titel werden begrüßt.

Kapitel 0810, Titel 633 51: Zuweisung für die soziale Betreuung von Flüchtlingen

Die Mehrausgaben von 700,0 T€ 2019 gegenüber 2018 sind zu begrüßen, wenn damit eine Aufstockung der Personalschlüssel in der Flüchtlingssozialarbeit ermöglicht wird.

Die Ausgaben für die Förderung von Rückkehrberatung sollten nicht nur den staatlichen Rückkehrberatungen, sondern auch den freien Träger der Wohlfahrtspflege zugutekommen.

Die Förderung einer ergebnisoffenen und unabhängigen Rückkehrberatung für Geflüchtete und Migranten ist sicherzustellen.

Kapitel 0810, Titel 531 54: Ressortübergreifende Öffentlichkeitsarbeit

Die veranschlagten Mittel im Rahmen des Landesprogramm „Weltoffenes Sachsen für Demokratie und Toleranz“ bedürfen der Erläuterung.

Kapitel 0810, Titel 684 55: Zuschüsse für Maßnahmen der Integration und Partizipation von Personen mit Migrationshintergrund

Die Liga der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die zusätzlichen 2019 gegenüber 2018 von 1.500,0 T€.

Kapitel 0810, Titel 685 55: Zuschüsse für die Förderung berufsbezogener Grundbildung für nicht mehr schulpflichtige Flüchtlinge

Die Aufnahme des Titels für die auch von der Liga der Freien Wohlfahrtspflege lange geforderte „Nachholende Bildung“ in den Haushalt wird begrüßt.

Kapitel 0810, Titel: 684 53: Zuschüsse an soziale oder ähnliche Einrichtungen für Projekte zum Schutz vor häuslicher Gewalt und vor Menschenhandel

Der Mittelansatz wird geringfügig erhöht auf 3.000 T€ pro HH-Jahr und liegt damit etwa 1.000 T€ über dem IST von 2017. Das ist grundsätzlich zu begrüßen, da ein laufender Planungsprozess noch nicht abgeschlossen ist und die Zuschüsse überwiegend als Festbeträge verausgabt werden. In Folge eines gegenwärtig laufenden Evaluations- und Planungsprojektes soll die flächendeckende Versorgung mit Schutzangeboten gegen häusliche Gewalt möglichst verbessert werden. Für die Träger mit überwiegend geringer Finanzkraft in diesem Angebotsbereich kann dies einen erhöhten Eigenanteil an der Gesamtfinanzierung von Projekten zur Folge haben.

Gegenüber dem aktuellen Doppelhaushalt 2017/18 ist für die Täterberatungsstellen im vorliegenden Entwurf eine leichte Kürzung des Ansatzes von 306 T€ auf 300 T€ vorgesehen. Die geltende Förderrichtlinie sieht jedoch eine Förderung bis 150 T€ pro Beratungsstelle vor. Dem würde der Haushaltansatz nicht gerecht werden. Benötigt würden dafür 450 T€. Gleichzeitig weisen wir erneut auf die Liga-Stellungnahme im Rahmen der Novellierung der RL zur Förderung der Chancengleichheit hin. Kritisch bewertet wird nach wie vor, dass keine Verwaltungsanteile gefördert werden.

Dresden, 18. September 2018
Liga der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
Hauptausschuss